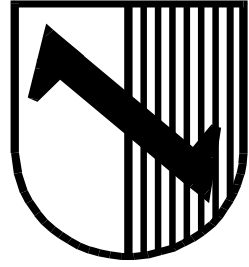


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 16

Halberstadt, den 12.11.2015

Nummer 12 / 2015

Inhalt

- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
 - **Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren „Helsing Bruch“, Landkreis Harz (Verfahrens-Nr. HZ0 086)**
hier: Ladung zum Anhörungstermin

**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurneuordnungsbehörde)

Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Aktenzeichen
12 - 611 B1 HZ0 086

Halberstadt, den 03.11.2015

Öffentliche Bekanntmachung
Ladung zum Anhörungstermin im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren
„Helsunger Bruch“
Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ0 086

(Grundlage: § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der jeweils gültigen Fassung)

Für das Gebiet des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens „Helsunger Bruch“, Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ0 086, ist der Zusammenlegungsplan nach § 100 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgestellt und genehmigt worden.

Der Zusammenlegungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Er liegt während der Dienststunden im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt
vom 03. Dezember 2015 bis 17. Dezember 2015

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin.

Während der öffentlichen Auslegung wird den Beteiligten auf Wunsch der Inhalt des Zusammenlegungsplans erläutert.

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte erhalten einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan.

Alle nach § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an der Beschleunigten Zusammenlegung Beteiligten (§ 10-1. Teilnehmer und § 10-2. a-f Nebenbeteiligte) werden zu dem am

Donnerstag, den 17. Dezember 2015 um 14:00 Uhr im
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
(Raum 138) Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

stattfindenden Anhörungstermin eingeladen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Zusammenlegungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nach § 59 Abs. 2 FlurbG nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Ein Erscheinen ist nicht notwendig, wenn kein Widerspruch vorgebracht werden soll.

Im Auftrag

Anke Zwierzina

